

## Informationsschreiben

### **A. Ausgangslage**

An der VGS GmbH sind derzeit das Bundesland Saarland und der ZPS zu jeweils 50% der Geschäftsanteile beteiligt.

Aus Anlass der Neufassung des ÖPNV-Gesetzes zum 1. Januar 2017 soll der Aufgabenbereich sowie die Mitarbeiter der bisherigen VGS GmbH auf den ZPS übertragen werden und dort als Geschäftsstelle geführt werden.

### **B. Mögliche Übertragungswege**

In einer gemeinsamen Besprechung mit Vertretern des Ministeriums für Finanzen und Europa, des Wirtschaftsministeriums, der ZPS, der VGS sowie der PwC Legal AG vom 14. Februar 2017 im Hause des Ministeriums für Finanzen und Europa wurden zwei mögliche Übertragungswege dargestellt. Zum einen ist dies die **Liquidation** der GmbH nach dem im GmbHG beschriebenen Verfahren mit Einzelrechtsübertragung der Vermögensgegenstände, Schulden und Rechtsverhältnisse auf den ZPS, bei der u.a. das Sperrjahr bis zur eigentlichen Beendigung der Gesellschaft eingehalten werden muss. Zum anderen ist dies die sogenannte **Vermögensübertragung nach §§ 174 ff.**

**Umwandlungsgesetz (UmwG)**, mit der eine Gesamtrechtsnachfolge des ZPS in alle Rechtsverhältnisse der VGS mit Wirkung zum 1. Januar 2017 möglich ist. In der Besprechung wurde noch offen gelassen, ob aus Vereinfachungsgründen der Geschäftsanteil des Saarlandes vor der Vermögensübertragung auf den ZPS abgetreten werden soll.

Die Vermögensübertragung hat im Vergleich zu einer Liquidation insbesondere den Vorteil, dass die dem ehemaligen Geschäftsführer der VGS zugesagte Pensionsverpflichtung inhaltsgleich und ohne weitere Kosten auf den ZPS übergehen würde. Bei einer Liquidation ist gesetzlich vorgeschrieben, dass die Pensionsverpflichtung auf eine Lebensversicherung oder eine Pensionskasse/ Pensionsfonds zu übertragen ist. Hierbei würde die Pensionsverpflichtung allerdings vom Versicherer neu bewertet werden. Die PwC Legal AG hat dargestellt, dass die Neubewertung dazu führen würde, dass mit dem 1,5 bis 2 fachen des aktuellen Rückstellungsvolumen zu rechnen wäre. Zum Stichtag 31.12.2015 ist für die Pensionsverpflichtung eine Rückstellung in Höhe von EUR 244.905,00 eingestellt worden (vgl. Anlage VII S. 4 des von der W+ST erstellten Berichts über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015), Die Differenz zur Neubewertung müsste dem übernehmenden Versicherer bzw. der übernehmenden Pensionskasse von den Gesellschaftern der VGS gezahlt werden, was einen zusätzlichen Aufwand von bis zu EUR 250.000,00 bedeuten könnte.

In der Besprechung am 14. Februar 2017 wurde daher entschieden, dass insbesondere aufgrund der angestrebten Zeitlinie und der andernfalls erheblichen Kosten der Weg der Vermögensübertragung gewählt werden soll.

### **C. Vermögensübertragung nach UmwG**

Am 21. Februar 2017 hat die PwC Legal AG auftragsgemäß eine Vorbesprechung mit den Notariat Dr. Klein zum Zeitplan und den erforderlichen Umsetzungsschritten der Vermögensübertragung wahrgenommen.

Das Notariat wird hiernach bis Mitte März 2017 einen Entwurf eines Vermögensübertragungsvertrages erstellen, der am 4. April 2017 vom Aufsichtsrat der VGS und der Verbandsversammlung des ZPS verabschiedet werden soll.

### **I. Vorherige Anteilsübertragung von Land auf ZPS**

Das Notariat hat als Vorteile der vorherigen Anteilsabtretung insbesondere den Wegfall einer u.U. zu

*bewertenden Gegenleistung des ZPS an den "außenstehenden" Gesellschafter Saarland, den Wegfall eines Vermögensübertragungsberichtes und einer ggf. erforderlichen Vermögensübertragungsprüfung genannt. Da die Regelungen der Vermögensübertragung im UmwG im Übrigen häufig nur entsprechend auf die Regelungen der Verschmelzung verweisen, sind dort etliche Rechtsfragen ungeklärt, die bei einer Vermögensübertragung auf eine 100%-ige Muttergesellschaft entfallen würden.*

*Vor diesem Hintergrund empfiehlt auch die PwC Legal AG die vorherige Anteilsabtretung vom Land auf den ZPS. Dieser erfordert zwar einen gesonderten, kurzfristig realisierbaren Notartermin zur Übertragung der Anteile, verursacht im Vergleich zur Vermögensübertragung ohne vorherige Abtretung aber nach Angaben des Notariats keine höheren Kosten. Für die Anteilsabtretung vom Land auf den ZPS wäre auf Seiten des ZPS ein Beschluss der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit ausreichend (vgl. § 7 Abs. 2 lit. i Zweckverbandssatzung vom 19.10.2009).*

## **II. Bewertung des Geschäftsanteils des Landes**

*Ebenso wie bei der Festsetzung der Gegenleistung für die Vermögensübertragung muss auch für den Kaufpreis bei der Anteilsabtretung zwischen Land und ZPS ein angemessener Wert gefunden werden, zu dem der Geschäftsanteil veräußert werden soll. Mangels anderer ersichtlicher Anhaltspunkte und der Tatsache, dass es sich bei der VGS um einen Zuschussbetrieb handelt, hält die PwC Legal AG als Wert des Anteils das anteilige Stammkapital sowie die dem Land zugeordnete Kapitalrücklage für begründbar. Dies wären nach dem Stand zum 31. Dezember 2015 der hälftige Anteil am Stammkapital in Höhe von EUR 13.000 zuzüglich der dem Saarland zugeordneten Kapitalrücklage in Höhe von EUR 53.575,38 (vgl. Anlage VII S. 4 des von der W+ST erstellten Berichts über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015 und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2015).*

*Die PwC Legal AG hat darauf hingewiesen, dass der tatsächliche Verkehrswert selbstverständlich exakt nur im Wege einer Unternehmensbewertung ermittelt werden kann.*

## **D. Weiteres Vorgehen**

*Vor diesem Hintergrund würde die VGS das Notariat mit der Erstellung des Vermögensübertragungsvertragsentwurfes unter der Voraussetzung beauftragen, dass alle Anteile an der VGS bereits in der Hand der ZPS liegen. Das Notariat müsste dann noch gesondert mit der notariellen Beurkundung des Abtretungsvertrages beauftragt werden.*

*Geplant ist die Beschlussfassung des Aufsichtsrats der VGS sowie der Verbandsversammlung des ZPS über die Abtretung und Vermögensübertragung in ihren Sitzungen am **4. April 2017**. **Anschließend** können die notariell erforderlichen Beurkundungen der Abtretung, des Vermögensübertragungsvertrages sowie des Zustimmungsbeschlusses der Gesellschafterversammlung der VGS zur Vermögensübertragung vorgenommen werden. Spätestens **zum 31. August 2017** ist die Vermögensübertragung zum Handelsregister anzumelden, damit eine Rückwirkung auf den 1. Januar 2017 erzielt werden kann.*